

Titel der Drucksache:

**3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
 der LH Erfurt**

Drucksache

0592/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	21.04.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	04.05.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29.April 1997 wird beschlossen.

21.04.2016, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	250.000 EUR	400.000 EUR	400.000 EUR	400.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 3. Änderungssatzung
Anlage 2 Synopse zur 3. Änderungssatzung

Sachverhalt

Die Stadt Erfurt erhebt seit dem Jahr 1991 mit der jeweils geltenden Vergnügungssteuersatzung Steuern auf veranstaltete Vergnügungen, wie Tanzveranstaltungen gewerblicher Art und das Halten von Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsapparaten/-geräten.

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Steuer, die in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Spielapparaten ist seit 2008 unverändert.

In den letzten Jahren wurden von den Automatenaufstellern bundesweit viele Gerichtsverfahren angestrengt und auch durchgeführt, im Ergebnis bleibt die Erhebung der Vergnügungssteuer aber rechtmäßig und sogar eine Steuermesszahl von 20 v.H. wird rechtlich nicht als erdrosselnd angesehen.

Mit Beschluss vom 28.05.2008 (Beschluss-Nr. 105/08) wurde die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 aufgrund geänderter Rechtsprechung zur Besteuerung von Spielapparaten geändert.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Bemessungsgrundlage (Stückzahlmaßstab) war nicht mehr rechtskonform anwendbar und wurde durch die elektronisch gezahlte Bruttokasse bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit ersetzt (§ 6 a VgnStEft). Mit o.g. Beschluss wurde des Weiteren im § 15 VgnStEft die Höhe der Steuer für die Besteuerung der Unterhaltungsgeräte geregelt. Eine Steuermesszahl von 10. v.H. wird für die Berechnung der Vergnügungssteuer für Spiel- und Unterhaltungsapparate zugrunde gelegt, sofern diese Apparate keine Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen darstellen. Für die vorgenannten Apparate ist gesondert mit einer Steuermesszahl von 20 v.H. die Besteuerung der Bruttokasse zu berechnen und festzusetzen.

Im regionalen Vergleich in Thüringen weist die Stadt Erfurt aktuell die niedrigste Steuermesszahl bei der Besteuerung von Unterhaltungsapparaten nach der Bruttokasse auf:

je Gerät und je Kalendermonat nach Bruttokasse bzw. als Pauschalsteuer

	Spielhallen Apparate mit Gewinn		Gaststätten Apparate mit Gewinn		Satzung (letzte Änderung) Beschluss v.
		ohne Gewinn		ohne Gewinn	
Erfurt	10,0 v.H.	50,00 EUR	10,0 v.H.	25,00 EUR	28.05.2008
Gera	15,0 v.H.	43,00 EUR	15,0 v.H.	21,50 EUR	01.09.2010
Jena	12,0 v.H.	46,00 EUR	12,0 v.H.	20,00 EUR	26.02.2014
Suhl	15,0 v.H.	50,00 EUR	15,0 v.H.	25,00 EUR	22.10.2015
Weimar	12,0 v.H.	50,00 EUR	12,0 v.H.	35,00 EUR	28.01.2008
Eisenach	15,0 v.H.	51,00 EUR	15,0 v.H.	26,00 EUR	17.12.2014

Eine bundeseinheitliche Statistik zu den "kleinen Steuern" wird nicht geführt, daher kann nur beispielhaft die Bandbreite der Steuermesszahlen für die Besteuerung nach der Bruttokasse aufgezählt werden:

Frankfurt am Main	20,00 v.H.	01.01.2013
Köln	13,08 v.H.	15.06.2010
Chemnitz	18,00 v.H.	01.10.2006
Dresden	12,00 v.H.	01.12.2005
Gießen	13,00 v.H.	01.09.2011
Hannover	12,00 v.H.	01.01.2010
Rostock	20,00 v.H. in Spielhallen	25.10.2013
Erfurt	10,00 v.H.	28.05.2008

Die durch die Satzungsänderung angehobene Steuer auf 15 v.H. bzw. in besonderen Fällen auf 30 v.H. erscheint daran gemessen adäquat.

Des Weiteren wurden im § 15 Abs. 4 VgnStEft die festgesetzte Pauschalsteuer in den Fällen der Besteuerung von eingerichteten Räumen mit Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 5 überprüft. Hier wurde seit 1997 keine Änderung der Besteuerungsgrundlagen bei einem Pauschalbetrag von 120,00 DM jetzt 60,00 EUR/je Monat und Raum vorgenommen. Im Rahmen der gleichmäßigen Besteuerung war das zu prüfen. Im Ergebnis wird eine Anhebung der Pauschalsteuer um 5,00 EUR je Monat und Raum auf 65,00 EUR vorgeschlagen.

Mit der Anhebung der Vergnügungssteuer für Spiel- und Unterhaltungsapparate wird erwartet, dass in 2016 zusätzliche Einnahmen von 250.000,00 EUR und ab 2017 i.H.v. 400.000,00 EUR generiert werden können.

Die 3. Änderungssatzung wird einen Monat nach Bekanntgabe der Satzung in Kraft treten. Ab dann ist die geänderte Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer nach der Bruttokasse zu Grunde zu legen und die Steuereinnahmen sind nach der geänderten Höhe zu berechnen und abzuführen. Damit werden im Haushaltsjahr 2016 aufgrund der Satzungsänderungen für das 2. Halbjahr zusätzliche Einnahmen von 250 TEUR erwartet.

Für die mittelfristige Finanzplanung ist zu beachten, dass ab 2017 die Übergangsregelungen des Thüringer Spielhallengesetzes auslaufen. Nach den dann geltenden gesetzlichen Vorschriften gibt es einheitliche Regelungen, die eine Erlaubniserteilung für mehrere Spielhallen nicht mehr ermöglichen. Weiter wird die Mehrfachkonzession für Spielhallen unterbunden. Darüber hinaus sind Abstandsregelungen und Höchstzahlen für Spielapparate gesetzlich festgeschrieben. Unter anderem müssen 500 m Luftlinie Abstand dieser Unternehmen von Tür zu Tür eingehalten werden und es sollen keine Einrichtungen in unmittelbarer Nähe sein, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Näheres dazu regelt der §3 des Thüringer Spielhallengesetzes. Damit ist zu erwarten, dass die Zahl der Spielhallen und Betreiber ab 2017 nicht mehr in dem Umfang weiter bestehen werden.

Auf Grund dessen kann ab dem Jahr 2017 nicht mehr von einer in gleichem Maße hohen Steigerung der Einnahmen ausgegangen werden. Deshalb wurden als Auswirkungen dieser Satzungsänderung für den Finanzplanungszeitraum ab 2017 ff nur eine Steigerung um 400 TEUR veranschlagt.